

12.5.21
H. Baller

Auftrag Anna Engeler, Grüne (Olten): Sicherstellung einer Alternative zur Nutzung der SwissID für den Zugriff auf elektronische Dienstleistungen im Kanton Solothurn.

Auftragstext:

Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bevölkerung einen alternativen Zugang zur Nutzung der privatwirtschaftlichen Lösung der SwissSign Group (SwissID) für den Zugriff auf die kantonalen E-Portale zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Schweizer Bevölkerung hat sich 7. März 2021 deutlich gegen das Gesetz zur E-ID ausgesprochen und damit insbesondere auch gegen den Einsatz einer elektronischen Identität, die durch private Unternehmen erstellt und verwaltet wird.

Die SwissSign Group, der grösste Anbieter am Markt solcher elektronischen Identitäten, ist bereits seit längeren sehr aktiv dabei, Kantone zu umwerben ihre SwissID für den Zugriff auf die jeweiligen E-Portale zu nutzen. Der Kanton Solothurn ist einer von drei Kantonen (Jura, Solothurn, St. Gallen), die der Bevölkerung heute den Zugriff auf die E-Portale nur über die SwissID ermöglicht. Wer die E-Portale nutzen möchte, ist folglich gezwungen einen Vertrag mit der SwissSign Group einzugehen und ein SwissID Profil anzulegen. Dieses Vorgehen steht im Konflikt mit dem im Abstimmungsresultat ausgedrückten Wählerwillen, wonach die Bevölkerung keine privat verwalteten E-ID wünscht.

Der Regierungsrat soll darum der Bevölkerung, analog zur Praxis in anderen Kantonen eine alternative, staatlich verwaltete Zugangslösung (Bürger-Log-in), zur Verfügung zu stellen.

~~Anna Engeler~~ ~~Barbara~~ ~~Heidi~~
Martine Fischer
Julien
Barbara von
Heidi Klän
Markus

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

12.5.21
H. E. Keller

**Auftrag, fraktionsübergreifend:
Natur- und umweltverträgliche Freizeitgestaltung auf der Aare ermöglichen.**

Es ist ein Schutz- und Nutzungskonzept (inkl. Sensibilisierungskampagnen) für die Aare-Abschnitte Lüsslingen-Solothurn und Feldbrunnen-Flumenthal zu erarbeiten. Dies unter Einbezug aller Anspruchsgruppen. Gleichzeitig hat der Regierungsrat beim Bundesrat ein Gesuch einzureichen, das entsprechende Objektblatt bei nächster Gelegenheit zu revidieren bzw. anzupassen.

Begründung:

Seit 2001 sind die beiden genannten Strecken auf Bundesebene als „Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung“ eingestuft. In der zugehörigen Verordnung (Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, WZVV) heisst es in der revidierten Fassung seit dem 1. Juli 2009, dass in diesen Gebieten das „Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten“ verboten ist (Art.5 Abs.1 Bst. g WZVV).

Einzelne Verwaltungsabteilungen argumentieren, die Ergänzung von Artikel 5 Abs. 1 Bst. g WZVV bezwecke, Drachensegelbretter oder ähnlich wirkende Geräte (schnell, wendig oder lärmig) in Wasser- und Zugvogelreservaten zu verbieten. Aktuell wird kommuniziert, dass auch die in den Trend gekommenen Stand Up Paddles gemäss dem BAFU unter „ähnliche Geräte“ fallen - und damit grundsätzlich in sämtlichen Wasser- und Zugvogelreservaten - besondere Bestimmungen vorbehalten - verboten sind.

Fakt ist jedoch: Die explizite Nennung von Stand Up Paddeln fehlt in der WZVV nach wie vor. In der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) gelten Stand Up Paddles grundsätzlich als Paddelboote, da sie mit einem Stechpaddel mit menschlicher Kraft angetrieben werden (Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 21 BSV). Paddelboote sind eine Untergruppe der Ruderboote. Ein Drachensegelbrett ist hingegen ein Segelschiff mit geschlossenem Rumpf, das von nicht motorisierten Fluggeräten (Flugdrachen, Drachensegel oder ähnlichen Geräten) geschleppt wird; das Fluggerät ist über ein Leinensystem mit der Person verbunden, die auf dem Drachensegelbrett steht (Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 16 BSV). Es ist also mindestens umstritten, ob Stand Up Paddles rechtlich überhaupt unter den Begriff „Drachensegelbretter oder ähnlich wirkende Geräte“ subsumiert werden können.

Gleichzeitig muss auch das Schutzziel der beiden Aare-Abschnitte beachtet werden. Gemäss dem Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 WZVV) erfolgt die Beschreibung der einzelnen Schutzgebiete anhand von Objektblättern. Diese beinhalten folgende Elemente: Gebietsbeschreibung inklusive Karte, Schutzziel, Besondere Bestimmungen und deren zeitliche Geltung, Wildschadenperimeter. Zusätzlich werden die Schutzgebiete in Teilgebiete mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt.

Das Gebiet Aare bei Solothurn (Teilgebiet III) und Naturschutzreservat Aare Flumenthal (Teilgebiet II) gilt als ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang 1 WZVV). Die Gebietsbeschreibung für das Schutzgebiet umfasst die Wasserfläche der Aare von Lüsslingen bis Solothurn und von Feldbrunnen-St. Niklaus bis Flumenthal, inklusive der Mündung der Emme. Das Gebiet ist ein bedeutender Überwinterungsplatz für Zwergtaucher. Als Schutzziel wird die Einhaltung des Gebietes als Überwinterungsplatz für Wasservögel, insbesondere für Zwergtaucher, definiert. Als „Besondere Bestimmungen“ wird im Teilgebiet II die Schifffahrt zwischen Feldbrunnen-St. Niklaus und Flumenthal gemäss der kantonalen Verordnung über die Schifffahrt eingeschränkt.

Wie bereits erläutert, erfolgt die Beschreibung der einzelnen Schutzgebiete anhand von Objektblättern. Mittels „Besonderer Bestimmungen“ können für das ganze Schutzgebiet oder Teile davon von den allgemein gültigen Schutzbestimmungen gemäss Art. 5 (hierunter fällt das neue Stand Up Paddle Verbot) und Art. 6 WZVV abgewichen werden. Art. 5 Abs. 3 WZVV sieht explizit vor, dass „Besondere Bestimmungen“ nach Art. 2 Abs. 2 WZVV erlassen werden können. Somit könnten für die einzelnen Schutzgebiete weitergehende oder anderslautende Artenschutzbestimmungen festgelegt werden, wenn dadurch das Schutzziel nicht gefährdet wird. Als Beispiel kann das Schutzgebiet „Greifensee“ erwähnt werden. Im Teilgebiet IIb ist die Ausübung aller Wassersportarten lediglich vom 1. Oktober bis 30. April verboten.

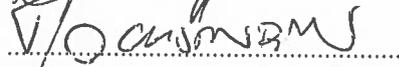
Gemäss Auskunft des BAFU stehe es den Kantonen frei, für jedes Teilgebiet eine räumlich und zeitlich differenzierte Nutzunglenkungsplanung vorzusehen. Sollten die Schutzziele der Teilgebiete durch das Erlauben von örtlich und/oder zeitlich differenzierten Aktivitäten nicht gefährdet sein, kann das Objektblatt bei nächster Gelegenheit revidiert bzw. angepasst werden. Dazu müsse die kantonale Regierung beim Bundesrat lediglich ein Gesuch einreichen. Der Kanton Solothurn hätte die Möglichkeit, das Stand Up Paddeln und andere Sportaktivitäten in den beiden Teilgebieten differenziert zu erlauben.

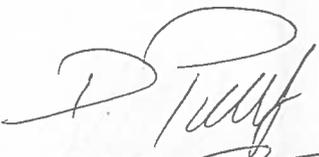
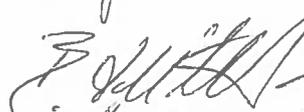
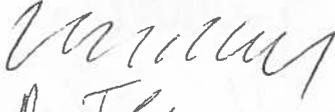
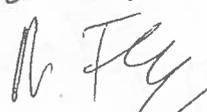
Folgende Argumente sprechen für eine Überarbeitung des Objektblattes: Das Schutzziel des Solothurner Schutzgebietes (Aare bei Solothurn und Naturschutzreservat Aare Flumenthal) verfolgt die Erhaltung des Gebietes als Überwinterungsplatz für Wasservögel, insbesondere für Zwergtaucher. Ein ganzjähriges Stand Up Paddle-Verbot ist unverhältnismässig, willkürlich und verhindert Verständnis und Akzeptanz des eigentlichen Schutzzieles. Es würde somit im Einklang mit dem Schutzziel stehen, das Stand Up Paddeln bspw. einzig im Winterhalbjahr zu verbieten.

Ferner ist nicht nachvollziehbar, wieso das Stand Up Paddeln auf der Aare in der Region Solothurn ganzjährig verboten werden soll, Motorboote und beispielsweise das Kanufahren jedoch weiterhin erlaubt sind. Daraus resultiert eine Ungleichbehandlung der Nutzergruppen aufgrund eines vergleichbaren Sachverhalts. Dies dürfte nur schwer mit dem Gleichheitsgebot zu vereinbaren sein. Nachvollziehbar und verhältnismässig wäre allenfalls ein Stand Up Paddle-Verbot im Teilgebiet II (Naturschutzreservat Aare Flumenthal) während den Wintermonaten. Dies analog der Schifffahrt.

Es wäre falsch, lediglich eine Anpassung des Objektblattes zu fordern. Neben der oben beschriebenen nötigen und zulässigen Anpassung des Objektblattes, sollte auch ein Schutz- und Nutzungskonzept (inkl. Sensibilisierungsmassnahmen) erarbeitet werden. So könnten Schutzgebietsverletzungen und Schutzgebietsgefährdungen minimiert bzw. vermeiden werden und gleichzeitig das Verständnis und die Akzeptanz für Schutzmassnahmen erhöht und verbessert werden. Die verantwortlichen Behörden könnten zusammen mit den gewerblichen Nutzern Sensibilisierungsmassnahmen ergreifen (bspw. Kennzeichnung, Aufklärung, Besucherlenkung). Die Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung aller betroffenen Nutzergruppen wäre in diesem Zusammenhang zielführender als Verbote. Die verschiedenen Nutzergruppen könnten dadurch miteinander und nicht gegeneinander arbeiten. Als erfolgreiches Beispiel ist die Sensibilisierungskampagne „Aare You Safe?“ der Stadt Bern zu erwähnen.

Unterschriften:

1. 
 2. 
 3. 
 M. L. F. Klein
 M. J. Stricker
 Ph. M. M. M.

Interpellation Stephanie Ritschard, Kantonsrätin Riedholz

12.5.21
M. Baller

Deponiesicherheit im Kanton Solothurn

Gemäss Medienberichterstattung ist im Steinbruch Mitholz-Blausee (Kanton Bern) über längere Zeit und illegaler Weise verschmutzter Abfall, der aus dem Kanton Zürich stammt, abgelagert bzw. deponiert worden. Obwohl es sich beim genannten Vorfall wahrscheinlich um ein serielles Delikt mit äusserst raffinierter Vorgehensweise gehandelt hat, haben am Standort Blausee die Sicherheitsdispositive, welche die Annahme kontaminierter Materialien verhindern sollten, ganz offenkundig versagt. Solches darf im Kanton Solothurn, wo an 12 Stellen unverschmutztes Aushubmaterial und an 2 Stellen Inertstoffe (eines in Riedholz) eingelagert werden, nicht passieren. Zwar beweist die Seltenheit von kritischen Vorfällen in der gesamten Schweiz, dass die Vorgaben der relevanten Verordnung des Bundes (Abfallverordnung, VVEA) aus dem Jahr 2015 gut funktionieren. Wie jedoch das unschöne Beispiel aus dem Kanton Bern zeigt, müsste die Sicherheit vielleicht doch noch umfassender gewährleistet werden. Eine Information durch den Regierungsrat zur diesbezüglichen Situation im Kanton Solothurn ist angebracht, ebenso – falls für notwendig angesehen – ein Nachschärfen der Sicherheitsmassnahmen.

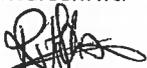
Der Regierungsrat wird gebeten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Sicherheitsdispositiven und Auflagen an die Grubenbetreiber wird sichergestellt, dass in die in unserem Kanton gelegenen Gruben nur das vorgesehene und gemäss Grubentyp zulässige Material (Inertstoffe, sauberer Aushub) gelangt?
2. Wie vollziehen die zuständigen kantonalen Behörden im Kanton Solothurn das System zur Gewährleistung der Sicherheitsdispositive und zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen, die für die Betreiber von Deponien gelten?
3. Hält der Regierungsrat die im Kanton Solothurn geltenden Sicherheitsdispositive für ausreichend, um zu verhindern, dass es zu einem Vorfall wie im Berner Oberland (Steinbruch Mitholz-Blausee) kommt, wo über längere Zeit unbemerkt und unzulässigerweise verschmutzter Abfall in einer dafür nicht vorgesehenen Grube abgelagert worden ist?

Sollte der Regierungsrat die im Kanton Solothurn vorhandenen Schutzmechanismen für nicht hinreichend halten, bitte ich um folgende Auskünfte:

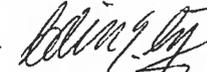
- a. Wo und in welcher Form müssten nach Auffassung des Regierungsrates Auflagen verschärft und Kontrollen intensiviert werden?
- b. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die derzeit vorhandenen kantonsrechtlichen Bestimmungen ausreichen, um eine Erhöhung der Sicherheit zu erreichen, oder hält er eine Anpassung/Ergänzung für erforderlich?

Unterschrift:

1. 

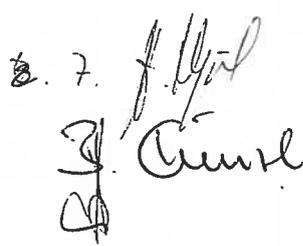
2. 

3. K. Kunz

4. 

5. W. 

6. J. 

7. 

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

IIIIII KANTON **solothurn**

12.5.21

H. J. Keller

**Auftrag, fraktionsübergreifend:
Arealentwicklung RBS-Bahnhof Solothurn für künftige Generationen sicherstellen.**

Der Regierungsrat wird beauftragt (falls möglich zusammen mit der Stadt Solothurn) auf dem Gebiet des neuen RBS-Bahnhof Solothurn Vorinvestitionen zu tätigen, um eine spätere Überbauung des Areals sicherzustellen.

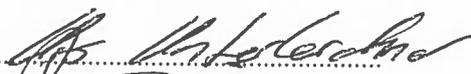
Begründung:

In der Solothurner Zeitung war in der Ausgabe vom 22.04.2021 zu lesen: „Weder Geschäfts-, noch Wohnräume: RBS verzichtet auf Obergeschosse bei der geplanten Perronhalle“. Dies erstaunt, denn schweizweit gehören Bahnhofsareale sonst zu den bevorzugten Entwicklungsgebieten. Die Schweiz wächst. Um dieses Wachstum nachhaltig stemmen zu können, wird Innenverdichtung im Sinne einer Bebauung innerhalb eines vorhandenen Siedlungsverbundes zum neuen Paradigma. Hierbei werden vor allem gut erschlossene Areale, in fussläufiger Entfernung eines Bahnhofs verstärkt entwickelt.

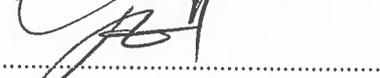
Gemäss dem oben erwähnten Zeitungsbericht scheint die RBS unter Zeitdruck zu sein. Im ersten Moment ist dieses Argument verständlich. Angesichts des zentralen Standorts des Areals wäre es jedoch ein Desaster, würde man künftigen Generationen verunmöglichen auf diesem ideal gelegenen Gebiet eine verdichtete Gebietsentwicklung vorzunehmen. Diverse andere Städte und Kantone haben vergleichbare Projekte geplant oder sogar schon realisiert.

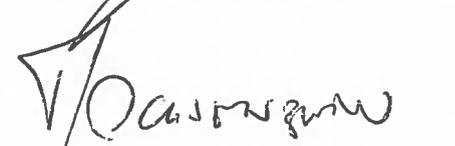
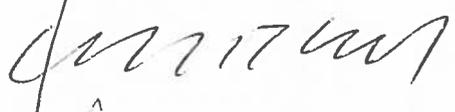
Ziel der sofortigen Verhandlungen mit der Areal-Eigentümerin muss es sein, den Neubau RBS-Bahnhof statisch so zu konzipieren, dass eine spätere Überbauung (unter laufendem Betrieb) möglich wird. Der Kanton soll (wenn immer möglich zusammen mit der Stadt Solothurn) mit der entsprechenden Vorinvestition das Recht erwerben, den neuen RBS-Bahnhof dreigeschossig zu überbauen oder dieses Recht an einen Dritten (Investor) zu veräussern. Die Vorinvestition sollte eine Unterkellerung des Bahnhofs (Einstellhalle, Archive, Veloabstellplätze, o.ä.) sowie die Statik inkl. der dazu notwendigen Überdachung beinhalten. Stadt und Kanton wurden bereits bei einem früheren Immobilienprojekt gemeinsam tätig. Die ehemalige Krone wurde auch im Finanzvermögen erworben, um ein städtebauliches Leuchtturmprojekt an zentraler Lage zu ermöglichen.

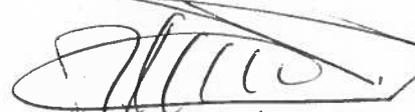
Unterschriften:

1. 

2. 

3. 


B. Keller
Ph. Munt
M. M.

h. M.
N. M.
S. von Sury-Thames


Interpellation

12.5.21
M. Baller

Nicole Hirt, Grenchen (glp) – Risikoabwägung bezüglich Wasserversorgung

Der Perimeter rund um die Grundwasserschutzzonen wurden ausgeweitet, so dass Quellen, die vorher problemlos der Wasserversorgung gedient haben, plötzlich ausgeschlossen werden könnten. Ein weiteres Problem, das sich in den letzten 2 Jahren manifestiert hat, ist der Gehalt an Chlorothalonil im Grundwasser. Vor diesem Hintergrund und auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Kanton Solothurn dereinst an Wasserknappheit leiden könnte, bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Quellen, die der Trinkwasserfassung dienen, gibt es im Kanton Solothurn?
2. Wie viele wurden/werden nach der Anpassung des Schutzzonenreglementes wegen intensiver Bewirtschaftung, Strassenführungen, Steinbrüche etc. ausgeschlossen?
3. Wurden Alternativen zu Frühwarnsystemen geprüft? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass kleine saubere Quellen mit einem geringen Gefahrenpotential (tritt überhaupt je ein Ereignis ein?) in der Risikoabwägung besser einzustufen sind als Grundwasser, das ständig mit Chlorothalonil belastet ist und verdünnt werden muss?
5. Täuscht der Eindruck, dass der Kanton kleinere Quellen aufheben will, u.a. auch, weil die Arbeitslast minimiert werden könnte?

1. N. Hirt

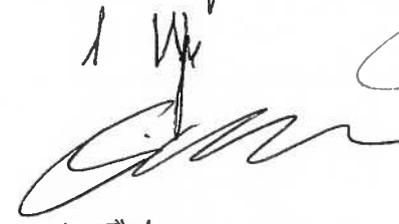
SO

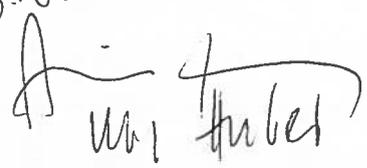
2. [Signature]

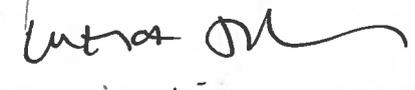
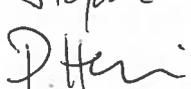
3. S. Baur

4. Ch. Gysin

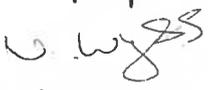
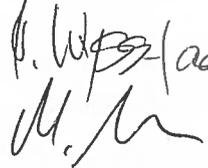
S. Baur

1 W

 T. Mühlemann

 J. Baller

 M. Hirt


 Karin Kälin

 Stefan Heg

 P. Hirt


 Kery

 W. Wyss

 P. W. [unclear]

 M. [unclear]

12.5.21

H. Bollmann

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Strategie "Stabsarbeit Regierungsrat"

Rund um die Bewältigung der aktuellen Pandemie und deren Folgen hat sich die Wichtigkeit professioneller, übergreifender und koordinierter Stabsarbeit und Kommunikationsführung gezeigt. Mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) verfügt der Regierungsrat über eine ausgewiesene Organisation für Stabsarbeit in speziellen Situationen. Der KFS ist das Führungsorgan des Regierungsrats in besonderen und ausserordentlichen Lagen. Er hat insbesondere planerische und organisatorische Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (Bsp. Katastrophen und Notlagen) zu treffen, Entscheidungsgrundlagen zu Handen der Regierung vorzubereiten und die widerspruchsfreie, professionelle Kommunikation sicherzustellen. Dieser Stab ist für die Führung in Krisen und bei besonderen Ereignissen konzipiert, arbeitet über alle Departemente hinweg und verfügt über ausgewiesene, umfassende Kompetenzen und entsprechende Erfahrungen. Entsprechend vereinigt der KFS grossmehrheitlich Kantonsmitarbeitende verschiedenster Fachrichtungen (Blaulichtorganisationen, Kantonsarzt, Technische Betriebe, Zivilschutz, Medienbeauftragte der Kantonsregierung, Staatsschreiber als Chef Recht, etc.) zu einem Gremium, welches rasch zur Verfügung steht und für die Führung von Krisensituationen strukturiert und trainiert ist. Der kantonale Führungsstab kann eingesetzt werden, wenn eine Situation die Möglichkeiten (Fähigkeiten, Kapazitäten, etc.) der Regelstrukturen übersteigt. Es geht dabei in erster Linie darum dem Regierungsrat den Rücken freizuhalten, damit er weiterhin seine Funktion als Kollegialbehörde wahrnehmen kann.

Gemäss Medienberichterstattung und Stelleninseraten verstärkt sich das Departement des Innern (DDI) im Bereich Kommunikation und im Bereich Pandemie. So soll in den Aufgabebereich der neuen vollzeitlichen Leiter:in Fachstab Pandemie neben operativer Stabsarbeit in der aktuellen Pandemie auch die Aufarbeitung und Vorsorge künftiger Ereignisse fallen.

Es stellen sich verschiedene Fragen, wie weit das Amt für Gesundheit (GESA) resp. das DDI eine unnötige Parallelstruktur zum kantonalen Führungsstab aufbauen oder ob es nicht zielführender wäre, Kommunikation und Stabsarbeit des Regierungsrates weiterhin übergeordnet und aus einer Hand sicherzustellen. Dies insbesondere, da der Kantonsarzt als Mitglied des kantonalen Führungsstabs in diesen eingebunden und da auf die bestehenden Ressourcen zugreifen kann. Zudem verfügt die Kantonale Verwaltung mit der Katastrophenvorsorge im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bereits über eine anerkannte Stabsstelle die sich exakt mit denselben Szenarien und Vorbereitungen wie der Kantonsarzt beschäftigt. Ein entsprechende Gefahren- und Risikoanalyse wurde von dieser Stabsstelle übergreifend im Jahre 2014 fertiggestellt und wird seither periodisch aktualisiert. Diese Analyse wurde vom Regierungsrat so genehmigt (RRB 2014/1030) und beinhaltet auch das Szenario einer Pandemie.

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

12.5.21
 H. Ballwe

Interpellation

Matthias Anderegg SP, Erstunterzeichner

Wo steht das Holzenergiekonzept im Kanton Solothurn?

Das aktuelle Holzenergiekonzept des Kantons Solothurn stammt aus dem Jahr 1986. Es wurde zweimal eine Zwischenbilanz gezogen. Die erste im Jahr 1991 und zweite 2009. Aufgrund der momentanen Situation ist eine Aktualisierung zu prüfen.

In den Forstbetrieben steht eine Unmenge an Holz zur Verfügung, welches einer energetischen Verwendung zugeführt werden kann. Insgesamt liegt aktuell in den Waldungen der Bürgergemeinde Solothurn rund 5'000 Festmeter Energieholz mit einer kalkulatorischen Leistung von 11'200 MWh und wartet auf eine sinnvolle Verwendung. Dies entspricht einem jährlichen Energiebedarf von rund 1'900 gut gedämmten Einfamilienhäusern. Das meiste Holz stammt aus Zwangsnutzungen, wie dem Sturm Burglind oder den massiven Ausfällen durch die Klimaveränderung, aus Sicherheitsholzschlägen sowie aus Schutzwaldeingriffen und aus Sicherheitsholzereien entlang von Kantons- und Gemeindestrassen. Man kann davon ausgehen, dass auch in anderen Forstbetrieben sehr viel Energieholz ungenutzt vorhanden ist.

In Solothurn (und Umgebung) ist Wood-Waste ein latentes Thema, das durch den steten Wegfall einheimischer Verarbeitungskapazitäten immer vordringlicher wird.

Die nationale Energiestrategie sieht vor, erneuerbare Energien zu fördern und dazu zählt die Holzenergie. Arbeitsplätze und Wertschöpfung könnten effektiv in den Regionen gehalten bzw. geschaffen werden und der nachwachsende, CO₂-neutrale Rohstoff Holz könnte einer sinnigen Verwendung zugeführt werden.

Es ist vermehrt festzustellen, dass grössere Holzheizungen (Fernwärmeverbände) erstellt werden und nach Inbetriebnahme wird bei der Holzbeschaffung kein Wert auf die Transportdistanzen gelegt. Es ist heute daher durchaus üblich, dass Holz aus dem Kanton Jura im Kanton Graubünden (Axpo-Tegra als Versorger der Ems Chemie) verbrannt wird. Dieser Umstand ist ein Absurdum, erst recht, wenn behauptet wird, dass Holz ein CO₂-neutraler Brennstoff ist.

12.5.21

M. Baller

Kleine Anfrage Matthias Anderegg (SP Stadt Solothurn): Quo vadis Palais Besenval

Das Palais Besenval ist benannt nach seinen Erbauern, den Brüdern Johann Viktor II. Besenval (1671–1736) und Peter Joseph Besenval (1675–1736). Sie waren die Söhne des damaligen Schultheissen Johann Viktor I. Besenval, der als reichster Solothurner seiner Zeit vor den Toren der Stadt das prächtige Schloss Waldegg als Landsitz hatte erbauen lassen.

Ihrem sozialen Status angemessen und ihrem nicht geringen Selbstverständnis entsprechend errichteten die Gebrüder Besenval 1703–1706 an prominenter Lage ein so genanntes «Hôtel entre cour et jardin», ein Bautyp, der im 17. Jahrhundert in Frankreich als Stadthaus des Adels entwickelt worden war. Charakteristisch ist die Lage des Wohnhauses zwischen einem Garten und einem Zufahrts- oder Ehrenhof.

Nach dem Tod der Gebrüder Besenval 1736 gelangte das Palais für rund hundert Jahre in den Besitz der Familie von Roll. 1829 erwarb der Kanton die Liegenschaft, um sie dem neu in Solothurn installierten Bischof von Basel als Residenz zur Verfügung zu stellen. Ab 1879 diente es als Schülerkosthaus der Kantonsschule. 1950–1952 erfolgte eine umfassende statische Sanierung und ein Umbau mit Fassadenrestaurierung. Anschliessend waren Teile der kantonalen Verwaltung im Palais untergebracht. Ein weiterer Umbau führte 2005/06 zur Umnutzung des Hauses in seine heutige Funktion als Restaurant und Seminarzentrum.

Das Palais Besenval gehört zu den schönsten barocken Profanbauten und hat eine einmalige Lage und einen wunderschönen Garten an der Aare. Dass es dem Betreiber trotz verschiedener Versuche bisher nicht gelungen ist, das Restaurant erfolgreich zu führen, ist eine grosse Enttäuschung und wurde diesem an verschiedenen Sitzungen vom Stadtpräsidenten und vom Stadtschreiber auch kommuniziert. Dass das Haus kaum noch genutzt wird und der Öffentlichkeit kaum mehr zur Verfügung steht, hat nicht nur mit den Auswirkungen von Corona zu tun, sondern auch mit den Problemen des Restaurants.

Im Rahmen des Projekts «Seminarreihe Solothurn» wurden zwischen den beteiligten Partnern folgende Verträge abgeschlossen, die alle auf der Rahmenvereinbarung vom 26. Juni 2002 zwischen dem Kanton Solothurn, der Stadt Solothurn und der Credit Suisse Asset Management Funds (CSAM) beruhen. Dabei ist zu beachten, dass der Kanton Solothurn gegenüber der CSAM Baurechtgeber für das Hotel H4, das Palais Besenval und den Barockgarten ist:

a) Mietvertrag Palais Besenval (inkl. Barockgarten)

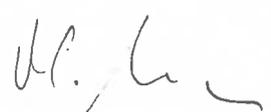
Dieser Vertrag ist zwischen der CSAM, Zürich, und der Hospitality Alliance AG, Locarno, abgeschlossen und dauert fest bis zum 31. Dezember 2025. Gemäss Vertrag steht das Palais Besenval dem Mieter zur Verfügung für: Restaurant, Bistro, Bar, Bankett- und Eventfläche, Seminarzentrum und Gartenrestaurant. Der Mieter ist verpflichtet, den Barockgarten für Veranstaltungen im Landhaus, die durch den Wirt des Palais Besenval bewirtet werden, zur Verfügung zu stellen. Die Stadt kann den Garten, nach vorgängiger Absprache mit dem Mieter, für eigene Anlässe, insbesondere kultureller Natur, nutzen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung in Kenntnis der unbefriedigenden Situation rund um das Palais Besenval?
2. Teilt die Regierung die Ansicht, dass es für die Stadt Solothurn von grösster Bedeutung ist, dass sich die Situation ändert und das Haus mit dem Garten wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss.
3. Werden die vertraglichen Bedingungen vollumfänglich eingehalten?
4. Wird der Unterhalt des Gebäudes inkl. Garten sachgemäss ausgeführt?
5. Ist die Regierung gewillt mit der Vertragspartnerin nach Lösungen zu suchen, die es ermöglichen das Ensemble wieder öffentlich zugänglich zu machen?
6. Teilt die Regierung die Ansicht, dass das Palais Besenval von grosser touristischer Bedeutung ist für die Region Solothurn und der momentane Zustand untragbar ist?


 U. Wyss
 F. Bol
 D. Wysspatti
 Karin Kälin
 H. Michel
 P. Heri
 Stefan Hug




 Un Hube
 S. Fröhlich
 A. P. Umy
 M. Stricker



Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

12.5.21


Kleine Anfrage, Urs Unterlerchner, Solothurn, FDP.Die Liberalen:

Verfassungswidrige, gesetzeswidrige und vertragswidrige Zahlungen des kantonalen Steueramtes an die Solothurnische Gebäudeversicherung.

Begründung:

Nach § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung und § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung amten die Amteischätzungskommissionen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) auch als Schätzungskommissionen für die Katasterschätzung. Die SGV hat diese Aufgabe rechtlich zwingend zu erfüllen, unabhängig von einer allfälligen Entschädigung. Seit 1995 erhielt die SGV vom kantonalen Steueramt (KSTA) für ihren zusätzlichen Aufwand eine pauschale Entschädigung von CHF 300'000/Jahr. Anlässlich ihrer Revision vom Januar 2006 bemängelte die kantonale Finanzkontrolle, dass eine schriftliche Vereinbarung für diese Pauschalentschädigung fehle. In der Folge erarbeiteten die SGV und die KSTA eine entsprechende Vereinbarung. In ihren Kernpunkten wurde darin festgehalten, dass:

1. die Entschädigung pauschal CHF 300'000 CHF jährlich betragen soll (Punkt 3.2. der Vereinbarung);
2. eine Anpassung der Entschädigung erst dann möglich sei, wenn sich entweder der Konsumentenpreisindex um mehr als 5 Indexpunkte verändert habe (Punkt 4.1.) oder wenn sich das zu bearbeitende Auftragsvolumen in erheblichem Umfang verändert habe (Punkt 4.2.);
3. die Vereinbarung durch den Kantonsrat zu genehmigen sei. Der Genehmigungsvorbehalt betrifft auch allfällige Ergänzungen oder Änderungen (Punkt 8).

Mit Botschaft und Entwurf vom 19. September 2006 (RRB Nr. 2006/1739) unterbreitete der Regierungsrat die Vereinbarung dem Kantonsrat zur Genehmigung. In seiner finanzrechtlichen Beurteilung kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die rechtlichen Grundlagen nichts über die Abgeltung dieser Leistung besagten. „Weil im kantonalen Recht keine Verpflichtung zur Entschädigung dieser Leistungen normiert ist, stellt die Abgeltung keine gebundene Ausgabe dar.“ Gestützt auf § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung („Neue Ausgaben, welche der Kantonsrat im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, ersetzen die Rechtsgrundlage.“) schaffe der Kantonsrat die Grundlage für die Abgeltung dieser Leistung (unter Punkt 5 „Rechtliches“). Der Kantonsrat stimmte im Dezember 2006 der Vorlage zu, unterstellte sie dem fakultativen Referendum und stützte damit stillschweigend die Rechtsauffassung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat nahm Ende 2018 eine systematische Überprüfung der Gesetzessammlung vor (RRB 2018/1982). Unter Punkt. 3.1. ist auch die Vereinbarung zwischen SGV und KSTA aufgeführt (korrekt in der Kompetenz des KR liegend bezeichnet). Der Regierungsrat hebt einen eindeutig in der Kompetenz des Kantonsrates liegenden Erlass auf mit der Begründung, er sei obsolet (!) und lässt ihn am 14. Dezember 2018 im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung publizieren ((GS 2018, 30). Er ist damit rechtskräftig. Gemäss Publikationsgesetz (§ 9 Abs. 2) hätte der Regierungsrat dies aber gar nicht tun dürfen, dafür zuständig wäre allein der Kantonsrat.

Eine neue Vereinbarung zwischen SGV und KSTA wurde erst am 19. Februar 2019 abgeschlossen. Obwohl sich die massgebenden Parameter für eine Vertragsänderung kaum verändert hatten (Erhöhung des Gebäudebestandes um 10%, Veränderung des Indexstandes um 2.7 Indexpunkte), wurden tiefgreifende Anpassungen vorgenommen:

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0098/2021 (DDI)

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Unterstützung für Haushalte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen aufgrund der Corona-Massnahmen (11.05.2021)

In einer Studie (www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/472065) der Konjunkturforschungsstelle (KOF) zu den Verteilungswirkungen im Zusammenhang mit COVID-19 kommt diese zusammenfassend zu folgenden Schlussfolgerungen:

Personen, die zu einem Haushalt mit sehr tiefem Haushaltseinkommen von unter 4'000 Franken gehören, erlitten im Schnitt einen sehr starken Einkommensrückgang von 20%, während bei Personen aus Haushalten mit einem Monatseinkommen von mehr als 16'000 Franken die Einkommen «nur» um 8% gesunken sind. Besonders gross waren die Einkommensrückgänge unter den Befragten aus Haushalten in der untersten Einkommensklasse, die arbeitslos wurden (-50%). Eine mögliche Erklärung für den starken Einkommensrückgang ist, dass einige Personen in dieser Gruppe kein Anrecht auf Arbeitslosengeld haben, da es sich zum Beispiel um Personen handeln könnte, die ihren Nebenjob verloren haben.

Bei den Ausgaben ergibt sich ein anderes Bild. Befragte aus Haushalten mit hohem Einkommen reduzierten ihre Ausgaben mit rund 16% am stärksten. Personen aus einkommensschwachen Haushalten verringerten die Ausgaben etwas weniger stark (-12%).

Die Unterschiede zwischen Ausgaben- und Einkommensveränderungen dürften teilweise damit zusammenhängen, dass Haushalte mit tieferen Einkommen einen kleineren finanziellen Spielraum haben, um ihre Ausgaben zu reduzieren. Gewisse Ausgaben sind notwendig und können nicht ohne Weiteres reduziert werden. Für Haushalte in der untersten Einkommensklasse führte die Krise daher zu einer Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Ausgaben.

Während die Ersparnisse der Haushalte mit tiefen Einkommen deutlich gesunken sind, stiegen sie bei der Hälfte der Haushalte mit den höchsten Einkommen. Rund 39% der Personen mit einem monatlichen Haushaltseinkommen von weniger als 4'000 Franken gaben an, auf ihre Ersparnisse zurückgegriffen zu haben, um laufende Ausgaben zu decken. Jede neunte Person in dieser Einkommensklasse hat sich gemäss eigenen Aussagen verschuldet. Es ist somit zu erwarten, dass die Vermögensungleichheit zugenommen hat.

Personen mit tiefen Einkommen waren nicht nur finanziell, sondern auch gesundheitlich stärker betroffen. So hat sich die subjektive Gemütsverfassung seit Frühjahr 2020 bei Personen mit tiefen Einkommen trotz zwischenzeitlichen Lockerungen stetig verschlechtert.

Als Schlussfolgerung kann somit gesagt werden, dass die Corona-Massnahmen insbesondere jene am stärksten negativ getroffen haben, die sonst schon finanziell am Limit sind. Es ist daher in der Folge damit zu rechnen, dass sich dies kurz- und mittelfristig im Bereich der sozialen Wohlfahrt auswirken wird. Eine rasche, temporäre Unterstützung könnte allenfalls sinnvoll sein, um zu verhindern, dass diese Personen in einen Strudel geraten, aus dem sie kaum wieder herauskommen und deren Langzeitfolgen somit sowohl für sie selbst, aber auch für die Gesellschaft allgemein, erheblich wären.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stuft er die Folgen der Corona-Massnahmen für die Haushalte mit einem Einkommen unter 4'000 Franken ein? Werden diese aus Sicht des Regierungsrates mit den vorhandenen sozialen Gefässen bereits genügend unterstützt? Erhalten sie die nötige Unterstützung rasch und unbürokratisch?

12.5.21
M. Bader

Kleine Anfrage Nicole Hirt (glp) – Gebühr für Hunde, Abgabe an den Kanton – wofür?

Im Kanton Solothurn gibt es ca. 17'000 Hunde. Deren Besitzer*innen spülen dem Kanton jährlich Fr. 680'000.— in die Staatskasse. Seit 2006 müssen schweizweit alle Hunde mit einem Mikrochip im Ohr versehen werden. Deshalb wurde die physische Hundemarke im Kanton Solothurn auf den 01.01.2017 abgeschafft (A-066/2015, Markus Winkler, FDP, Witterswil). Gleichzeitig werden die Tiere auf der nationalen Datenbank für Heimtiere AMICUS erfasst. Somit ist eine eindeutige Identifikation jederzeit möglich. Aktuell ist es so, dass jeder Hundebesitzer in seiner Wohngemeinde eine Hundegebühr für das Zurverfügungstellen und Unterhalten von Infrastruktur wie z.B. Robidog-Kästen und Hund-WC bezahlen muss. In Grenchen sind es 170.—, davon gehen 40.— an den Kanton. Auf Nachfrage beim zuständigen Amt, wofür diese Beträge eingesetzt werden, habe ich folgende Antwort erhalten.

«Die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle wird seit jeher für Aufwendungen im Zusammenhang mit veterinärrechtlichen Vollzugsaufgaben benötigt. Diese umfassen namentlich die Überprüfung der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, das Ergreifen von Massnahmen (und Präventionsmassnahmen) zur Bekämpfung von Tollwut und weiteren Krankheiten bei Hunden.»

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Eine Gebühr ist ein Entgelt für eine bestimmte, vom Abgabepflichtigen veranlasste Amtshandlung, wobei das Kostendeckungsprinzip gilt. Welches sind konkret die Amtshandlungen und was kosten diese?
2. Finanzierung von Massnahmen für die Tollwutbekämpfung: Die Schweiz ist seit vielen Jahren frei von Tollwut. Was habe ich als Hundehalter damit zu tun? Welches sind die weiteren Krankheiten bei Hunden?
3. Falls die Gebühr für Präventionsmassnahmen von «weiteren Krankheiten» eingesetzt wird: Beteiligen sich z.B. Landwirte auch an den Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche?

N. Hirt

12.5.21
M. Ball

Kleine Anfrage: Stephanie Ritschard, Kantonsrätin Riedholz

Politische Aufarbeitung der Abstimmung Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie

Die finanziellen Folgen der Pandemie seien für die Solothurner Spitäler gravierend, ist im Geschäftsbericht zu lesen. Der Kanton Solothurn setzt sich gemäss Abstimmungsinformationen dafür ein, dass sich mindestens der Bund und wenn möglich auch die Versicherer an den Ertragsausfällen beteiligen werden.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass mit der voreiligen Akontozahlung die Verhandlungsposition gegenüber dem Bund oder Krankenkassen, die Fehlbeträge dort noch zu erhalten, deutlich geschwächt wurde?
2. Mit welcher rechtlichen Grundlage und unter welchen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen hat sich der CEO der soH brieflich an Bürgerinnen und Bürger des Kantons Solothurn mit einer expliziten Abstimmungswerbung gewendet? Widerspricht eine solche Abstimmungseinflussnahme nicht der Gewaltenteilung, da die soH als externe Kantonsverwaltung und Staatsorgan neutral dem Legislativwillen von Parlament und Volk untergeordnet und nicht selbst zur Einflussnahme befugt ist?
3. Beim Thema Liquidität wurde immer wieder von grossen Herausforderungen gesprochen. Konnten zu einem Zeitpunkt keine Löhne oder offene Rechnungen bezahlt werden oder sind in absehbarer Zukunft solch konkrete Engpässe zu erwarten?
4. Für was hat man Eigenkapital, wenn nicht für solch ausserordentliche Krisensituationen. Wie hoch ist das Eigenkapital momentan und in absehbarer Zeit?
5. Im ganzen parlamentarischen Prozess und auch in der Abstimmungsinformation fehlten konkrete quantitative Informationen und Zahlen zu den Schlagworten «Liquidität», «erhebliche Belastungen», «Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Gesundheitseinrichtungen und Grundversorgung». Wie hätte eine solch konkrete «Gefährdung» ausgesehen? Wie kann in Zukunft diesbezüglich mehr Transparenz hergestellt werden, insbesondere wenn weitere Zahlungen an die soH bereits geplant sind?
6. Die Wahl von Kurt Fluri in den Verwaltungsrat wirft hohe Wellen, welches kurz nach der Abstimmung publik wurde. ~~Herr Fluri ist als einzige Person als der Mandat~~
~~übernommen~~. Spitalratsmitglieder sollen im Gesamtprofil folgende Fachkompetenzen abdecken: Spitalwesen, Unternehmensführung, Medizin und Pflege, Recht, Finanzen, Personalmanagement und Kommunikation. So steht es im Lehrbuch der Experten. Verfügt Herr Fluri über solche Kompetenzen? Wurde diese Vakanz als VR ausgeschrieben? Die Lohntransparenz des gesamten VR sollte vollständig offengelegt werden, wie setzt sich der Lohn eines VR zusammen (Fixum plus Sitzungsgelder)?



12.5.21
M. Ballun

Kleine Anfrage: Stephanie Ritschard, Kantonsrätin Riedholz

Vergabeprozess BSU

Der Busbetrieb Solothurn und Umgebung BSU nutzt offenbar nicht alle **rechtlich zulässigen** Möglichkeiten aus, um regionale und innovative Unternehmen bei Ausschreibungen besser zu berücksichtigen. Der BSU riskiert dadurch nicht nur einen längerfristig höheren Preis, sondern auch die lokale Wirtschaft zu schädigen.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Der Kanton ist mit 23% am BSU beteiligt und entsendet einen Vertreter in den Verwaltungsrat.
 - a) Wie ist dieses Mandat ausgestaltet?
 - b) Hat der Kanton ein Weisungsrecht gegenüber dem Kantonsvertreter im Verwaltungsrat?
 - c) Findet ein regelmässiger, standardisierter Austausch statt bezüglich Wirtschafts- und Beschaffungspolitik?
2. Nimmt der Kanton bzw. der Vertreter des Kantons Einfluss auf die Ausschreibungspraxis und Vergabekriterien sowie deren Gewichtung?
3. Werden die Beschaffungsstellen der BSU, bzw. **deren Verwaltungsräte**, regelmässig von den Beschaffungsexperten im Kanton in Submissionsfragen geschult und über die rechtlichen Möglichkeiten informiert?
4. Stimmt es, dass es schon heute möglich wäre die Ausschreibungskriterien anders zu setzen, d.h. mehr zu Gunsten von innovativen und lokal verankerten Unternehmen zu gewichten und dabei insbesondere den Preis weniger zu gewichten? Wie wurden im konkreten Fall die finanziellen und technologischen Risiken gewichtet? Offenbar hat der siegreiche Anbieter noch sehr wenige Elektrobusse in Betrieb, was als Hochrisikostategie basierend auf einem Prototyp bezeichnet werden kann.
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Spielraum, den es bei Ausschreibungen gibt, besser zugunsten regionaler und innovativer Unternehmen ausgenutzt werden sollte und kann?
5. Wäre die Entflechtung der Besitzverhältnisse von BSU und Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS eine denkbare Option, um die Interessen des Kantons Solothurn besser gewährleisten zu können? Diese Kritik wird regelmässig vorgebracht.
6. Gibt es strategische Überlegungen, die Busbetriebe im Kanton Solothurn, insbesondere BSU und Busbetrieb Olten-Gösgen-Gäu, organisatorisch zusammenzuführen und dem Kanton ein höheres Mitsprachrecht einzuräumen? Welche Synergien würden dadurch entstehen?

Unterschrift:



12.5.21

M. Borner

**Kleine Anfrage Matthias Borner (SVP, Olten):
Stetige Zunahme des Bedarfs an externen Beratern und Berichten**

In der Solothurner Verwaltung nimmt die Nachfrage nach qualifizierten Angestellten in der Zahl wie auch der Kompetenz nach ungebrochen zu. Daher würde man erwarten, dass der Bedarf nach externen Expertisen und Berichten sinkt, da man dieses Knowhow intern hat.

Gemäss Berichterstattungen des Kantons (Geschäftsbericht, IAFP) nehmen die Kosten für «Dienstleistungen und Honorare» stetig zu. Kosteten diese im Jahr 2013 noch 61 Millionen Franken, werden gemäss IAFP für das Jahr 2022 bereits 96,6 Millionen Franken prognostiziert. Viele Bürgerinnen und Bürger würden eine erhöhte Transparenz begrüßen.

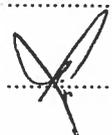
Daher bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Stellen wurden in der letzten Legislatur geschaffen und wie verteilten sich diese auf die einzelnen Departemente?
2. Wie hoch waren die Durchschnittslöhne 2013 in den einzelnen Departementen?
3. Wie hoch sind die Durchschnittslöhne in den einzelnen Departementen heute?
4. Könnte der Regierungsrat für die letzten 5 Jahre (2016 - 2020) eine nach Departement gegliederte Aufstellung aller externen Berichte und Berater aufführen, welche mehr als 10'000 CHF kosteten?
5. Welche davon wurden freihändig vergeben?
6. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass auch einmal aufgrund der zunehmenden Professionalisierung des eigenen Personals weniger externes Knowhow eingekauft werden muss?
7. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, in Zukunft eine entsprechende Aufstellung einmal pro Jahr im Geschäftsbericht zu publizieren?

Begründung:

Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften:

1. 
2. 
3. 